Bildungsdirektion Salzburg

www.bildung-sbg.gv.at

BD - Präsidialbereich

Mag. Barbara Bleibler
Sachbearbeiterin

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-1059
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Ergeht an:

Alle öffentlichen und privaten Pflichtschulen im Bundesland Salzburg
Verteiler 4,5,6,14

Geschäftszahl: 523006/0013-PA-BWR-Allgemein/2026

Rundschreiben

Titel:	Schulische Tagesbetreuung – rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen
Rundschreiben Nr.:	22/2026
Sachgebiet:	Schulrecht
Verteilerkreis:	Alle öffentlichen und privaten Pflichtschulen im Bundesland Salzburg
Personenkreis:	Alle Schulleitungen der angeführten Schulen
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	§§ 12a und 45 Abs. 7 SchUG; § 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Salzburg, 02.11.2026
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Salzburg

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Mit diesem Schulbrief möchten wir die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der schulischen Tagesbetreuung, insbesondere hinsichtlich der An- und Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, nochmals in Erinnerung rufen.

1. Formen der schulischen Tagesbetreuung

Die schulische Tagesbetreuung unterscheidet:

1.1. Verschränkte Form:

Unterrichts- und Betreuungsteil wechseln einander im Laufe des Tages ab und sind organisatorisch miteinander „verschränkt".

1.2. Getrennte Form:

Der Unterricht findet grundsätzlich am Vormittag statt, während der Betreuungsteil zeitlich davon getrennt am Nachmittag angeboten wird.

2. Anmeldung, Geltungsdauer und Abmeldung

Die Teilnahme am Betreuungsteil setzt eine entsprechende Anmeldung gemäß § 12a Abs. 1 SchUG voraus.

2.1. Verschränkte Form:

- Eine Anmeldung zum Betreuungsteil ist ausschließlich für fünf Tage pro Woche möglich.
- Die Anmeldung gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs an der betreffenden Schule.

2.2. Getrennte Form:

- Die Anmeldung kann für sämtliche Schultage oder für einzelne Wochentage erfolgen.
- Die Anmeldung gilt jeweils nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

2.3. Abmeldung

- Eine Abmeldung vom Betreuungsteil ist grundsätzlich nur mit Ablauf des ersten Semesters möglich. Diese ist spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters unmittelbar bei der Schulleitung einzubringen (§ 12a Abs. 2 SchUG).
- Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt kommt nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, insb. in individuellen Härtefällen, in Betracht.
- In der verschränkten Form kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil zur Folge haben, dass auch die Abmeldung von der gesamten Schule erforderlich wird.

3. Betreuungs- und Lernzeiten

Die Betreuung ist an allen Schultagen grundsätzlich bis mindestens 16:00 Uhr, längstens jedoch bis 18:00 Uhr, anzubieten (§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz).

3.1. Ausnahmen bei den Lernzeiten:

- Am Freitag können die Lernzeiten aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Schulforums bereits um 14:00 Uhr enden.

- Darüber hinaus kann an einem weiteren Wochentag, der vom Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt wird, eine Verkürzung der Lernzeit bis 14:00 Uhr vorgesehen werden.

Ziel dieser Regelung ist es, an bis zu zwei Nachmittagen pro Woche ein früheres Verlassen der GTS auf Wunsch der Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 45 Abs. 7 SchUG).

4. Anwesenheitspflicht und vorzeitiges Verlassen

In ganztägigen Schulformen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Ein früheres Verlassen der ganztägigen Schulform ist gemäß § 45 Abs. 7 SchUG ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

1. **Bei gerechtfertigter Verhinderung,** beispielsweise aufgrund einer Erkrankung oder wichtiger Termine, deren Wahrnehmung gegebenenfalls durch geeignete Nachweise zu belegen ist (z.B. Termine am Musikum oder Vereinstrainings)
2. **Mit Zustimmung der Schulleitung bzw. der Leitung des Betreuungsteils,** sofern vertretbare Gründe vorliegen
3. **Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten,** sofern es sich um Randstunden handelt, die als Freizeiteinheiten geführt werden. Dies betrifft insbesondere jene Nachmittage, an denen die Lernzeit aufgrund der vorgesehenen Ausnahmeregelung bereits um 14:00 Uhr endet

4.1. Meldung von Abwesenheiten

Abwesenheiten sind der Schulleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das Betreuungspersonal obliegt der Schulleitung.

Salzburg, 02.11.2026
Für den Bildungsdirektor:
AL Mag. Philipp Juhasz

Ergeht nachrichtlich an:

1. LR Mag Daniela Gutschi (gutschi@salzburg.gv.at)
2. BD HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
3. LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
4. LPäd HR Mag. Anton Lettner
5. Mag. Lucia Eder, MIM MBA
6. BD alle AL im Präsidialbereich
7. BD alle RL im Präsidialbereich
8. BD alle AL im Pädagogischen Dienst
9. Alle Mitarbeiter/innen Präs/2c
10. Alle SQM HV9b
11. Päd Fachstab
12. Vorsitzende ZA APS Dipl.-Päd. Christine Haslauer, BA (za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at)
13. Salzburger Gemeindeverband (office@gemeindeverband.salzburg.at)
14. Stadtgemeinde Salzburg (skb@stadt-salzburg.at)

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	866f61df75714162922d15c6800922bc	
BILDUNGSDIREKTION SALZBURG AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Salzburg
	Datum/Zeit-UTC	02.11.2026 13:10:54
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	778541098471
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-sbg.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	